Verbund

Stellungnahme der VERBUND AG
zum

Entwurf zur Verordnung des Vorstands der E-Control über die Pflicht zur Aufbewahrung und Übermittlung von Transaktionsdaten im Energiegroßhandel durch Strom- und Erdgashändler
(Energiegroßhandels-Transaktionsdaten-Aufbewahrungsverordnung – ETA-VO)

Hauptanliegen von VERBUND:

- Die ETA-VO ist mit der REMIT teilweise nicht nur redundant und birgt die Gefahr von widersprüchlichen Verpflichtungen und Doppelgleisigkeiten, sondern es gehen die Verpflichtungen auch über die der REMIT hinaus. Zumindest Konsistenz mit der REMIT sollte hergestellt oder die ETA-VO überhaupt nicht in Kraft gesetzt werden.
- In jedem Fall sollten Endkundenlieferanten von der ETA-VO explizit ausgenommen werden.

Allgemeine Bemerkungen

VERBUND stellt das grundsätzliche Erfordernis der Einführung der ETA-VO in Frage. Wie auch in den Erläuterungen zur VO angemerkt wird, schreibt die REMIT umfassende Reporting-Pflichten der Marktteilnehmer für Energiegroßhandels-Transaktionsdaten vor. Diese sind den Regulierungsbehörden verpflichtend zeitnah zu übermitteln. Zudem stellt die REMIT einheitliche Datenqualität und Dateninhalte bei der Übermittlung der Transaktionsdaten sicher (vgl. Art. 8 REMIT). Die Regulierungsbehörde verfügt daher bereits uneingeschränkt über die erforderlichen Transaktionsdaten der Marktteilnehmer. Eine ergänzende Aufbewahrungspflicht – insbesondere vor dem Hintergrund, dass bereits mehrjährige Verpflichtungen aus anderen Rechtsvorschriften, wie z.B. Steuerrecht, bestehen – wäre daher überschießend. Doppelte sowie widersprüchliche Meldepflichten sind jedenfalls zu vermeiden, daher empfiehlt VERBUND die mit der REMIT redundante ETA-VO nicht in Kraft zu setzen bzw. die unten angeführten Änderungsempfehlungen zu berücksichtigen.

Darüber hinaus werden durch die ETA-Verordnung in der vorliegenden Fassung auch jene Stromhändler und Lieferanten erfasst, die vorwiegend Elektrizität und Erdgas an Endverbraucher verkaufen. Für diese ist in jedem Fall eine Ausnahme zu schaffen.

Zum Verordnungsentwurf im Detail

§ 1 Anwendungsbereich

Die Absicht der Verordnung ist es, nur die Transaktionsdaten im Energiegroßhandel zu erfassen. Dies wird im Titel der Verordnung ausgedrückt *(„… Transaktionsdaten im **Energiegroßhandel** durch Strom- und Erdgashändler* …“).

VERBUND geht davon aus, dass unter dem Begriff „Großhändler“ nur Unternehmen zu verstehen sind, die hauptsächlich im Energiehandel tätig sind und keine Endkunden mit Energie beliefern.

Hintergrund: In den ElWOG-Begriffsbestimmungen wird weder bei Lieferanten (§ 7 (1) 45) noch bei Stromhändlern (§ 7 (1) 65) unterschieden zwischen solchen, die ausschließlich mit anderen Händlern handeln, und solchen, die Endverbraucher beliefern – Endkundenlieferanten (Energie an Endverbraucher) sind terminologisch nicht eindeutig definiert. Diese Problematik setzt sich im Ökostromgesetz fort, wobei in diesem mit „Stromhändler“ auch im engeren Sinne Endkundenlieferanten angesprochen werden (Bsp. § 40. (1) ÖSG: „Die Stromhändler sind verpflichtet, den ihnen gemäß § 37 Abs. 1 Z 3 zugewiesenen Ökostrom sowie die dazugehörigen Herkunftsnachweise abzunehmen …“ – tatsächlich sind hier die Lieferanten betroffen, die Elektrizität an Endverbraucher liefern).

Da § 1 ETA VO allgemein von Stromhändlern spricht, wären auch Endkundenlieferanten wie kleine Stadtwerke und lokale Kleinstlieferanten dort, wo diese Lieferanten mit anderen

Stromhändlern Transaktionen tätigen, erfasst. Dies ist weder im Sinne des Ziels der VO noch ökonomisch sinnvoll.

Begründung: Diese Endkundenlieferanten treten nicht als Großhändler am Großhandelsmarkt auf, sondern haben oft **nur einen Stromlieferungsvertrag** zur Strombeschaffung mit einem Stromhändler oder einer Schwestergesellschaft. Dabei muss der beliefernde Stromhändler die Transaktionsdaten der Verträge ohnedies speichern und im geforderten Format zur Verfügung stellen. Die Speicherung und zur Verfügungsstellung der Transaktionsdaten durch den Endkundenlieferanten ist ein nicht zielführender Zusatzaufwand, der keine weitere Transparenz bringt und bei den Lieferanten zusätzlichen Aufwand hervorruft.

Auf Grund dieser Unklarheiten empfehlen wir folgende Erweiterungen und Präzisierungen in § 1 der ETA VO:

> **§ 1.** Diese Verordnung regelt jene Transaktionsdaten über Transaktionen mit anderen Strom- und Erdgashändlern und Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreibern näher, welche für eine Dauer von fünf Jahren aufzubewahren und der E-Control, der Bundeswettbewerbsbehörde sowie der Europäischen Kommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei Bedarf jederzeit zur Verfügung zu stellen sind. Davon ausgenommen sind jedoch Stromhändler und Lieferanten, die vorwiegend Elektrizität und Erdgas an Endverbraucher verkaufen. Diese Verordnung bestimmt die aufzubewahrenden Transaktionsdaten und die Form, in der diese bei Bedarf zu übermitteln sind.

§ 3 Aufzubewahrende Transaktionsdaten

Die geforderten Daten über Merkmale und Produktspezifikationen gehen weit über jene die gemäß REMIT zu übermitteln wären hinaus. Dies ist abzulehnen. Es sollte sichergestellt werden, dass die Kriterien für Aufbewahrung und Übermittlung der Daten mit der REMIT konsistent sind.

Aus diesem Grund empfehlen wir folgende Änderung in § 3 der ETA-VO:

> **§ 3.** Strom- und Erdgashändler haben für eine Dauer von fünf Jahren die folgenden Daten über Merkmale und Produktspezifikationen für jede finanzielle und physische Transaktion aufzubewahren:
> 1. Identität von Käufer und Verkäufer:
> 2. Energiebörse oder anderer Handelsplatz, an dem die Transaktion getätigt wurde;
> 3. Zeitpunkt des Abschlusses der Transaktion (Handelstag und –zeit);
> 4. ~~Kontraktspezifikationen;~~
> ~~5. Transaktionsspezifikationen;~~
> ~~6. Handelseigenschaft;~~
> ~~7.~~ Transaktionspreis ~~einschließlich aller Preiselemente und etwaiger Preisanpassungsklauseln, bei Gastransaktionen einschließlich Speicherkosten und Ausgleichsenergiekosten (als Teil des Energiepreises)~~;
> ~~8.~~ 5. Transaktionsmenge;
> ~~9.~~ 6. Vertragsdauer;

~~10~~.7. Lieferort.

§ 4 Form der Übermittlung

Es sollte in jedem Fall sichergestellt werden, dass eine angemessene Frist für die Übermittlung der Daten zur Verfügung gestellt wird. Zudem sollten geforderten Datenübermittlungsformate von Beginn an festgeschrieben werden, damit eine entsprechende Aufbewahrung überhaupt vorgenommen werden kann.

Wir empfehlen daher die folgende Erweiterungen und Präzisierungen in § 4 der ETA VO:

> § 4. (1) Die Übermittlung der Transaktionsdaten hat auf ausdrückliches Verlangen seitens der in § 1 genannten Behörden zu erfolgen.
> (2) Alle Daten sind in elektronischer Form in der jeweils gesetzten, angemessenen Frist zu übermitteln oder direkt auf einer eingerichteten elektronischen Eingabeplattform einzugeben.
> (3) Die Übermittlungsfrist, die Formate sowie die Eingabeplattform und allfällige weitere Mindestanforderungen werden ~~in dem ausdrücklichen Verlangen auf Übermittlung der Transaktionsdaten bestimmt bzw.~~ in elektronischer Form im Internet zur Verfügung gestellt.

Kontakt: Wien, Juli 2012

VERBUND AG
Mag. Roland Langthaler
Am Hof 6a, 1010 Wien
Tel: +43 (0)50313-53116
e-mail: roland.langthaler@verbund.com
www.verbund.com